



## Elektrofahrzeuge

### Allgemeines:

Als „**Elektrofahrzeug**“ gelten alle Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen.

Neben **reinen Elektroautos** sind damit auch **Hybridelektrofahrzeuge** umfasst, die zur Vergrößerung der Reichweite neben einem Elektromotor auch über einen Verbrennungsmotor verfügen (z.B. Plug-In-Hybride und sogenannte Range Extender).

*Achtung: Hybridfahrzeuge, die nicht extern aufladbar sind, werden von der Begünstigung nicht erfasst.*

### 1%-Regelung:

- Vor dem 01.01.2019 → Pauschale Minderung des Bruttolistenpreises um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems (nur bei gemeinsamer Anschaffung)
- Nach dem 31.12.2018 → Halbierung der Bemessungsgrundlage
- reine Elektrofahrzeuge mit Bruttolistenpreis bis 60.000 €: nur 25% des Bruttolistenpreises ist anzusetzen (für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden)

### Fahrtenbuchregelung:

- Vor dem 01.01.2019 → Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung ist um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern
- Nach dem 31.12.2018 → Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten wird angesetzt
- reine Elektrofahrzeuge mit Bruttolistenpreis bis 60.000 €: 25% der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten wird angesetzt (für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden)
- Kosten für den vom Arbeitgeber steuerfrei gestellten Ladestrom und Ladevorrichtung bleiben unberücksichtigt
- bei Hybridelektrofahrzeugen sind anfallende Treibstoffkosten mit einzubeziehen

**Lediglich die erstmalige Überlassung durch den Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung muss nach dem 31.12.2018 erfolgt sein.**

*Achtung: Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeug gelten die vorstehenden Vergünstigungen nur dann, wenn das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat **oder** die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt (Erhöhung ab 01.01.2022).*

Übersicht: Anforderungen an Hybridfahrzeuge ab 2019		
Anschaffung/Überlassung	Max. CO <sub>2</sub> -Belastung	Mindestreichweite Elektromotor
01.01.2019 – 31.12.2021	50 g pro km	40 km
01.01.2022 – 31.12.2024	50 g pro km	60 km
01.10.2025 – 31.12.2030	50 g pro km	80 km



### Vorteile für den Arbeitgeber:

#### **Kfz-Steuerbefreiung für alle Erstzulassungen von reinen Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen:**

- Befreiung von der Kfz-Steuer für **zehn Jahre** gilt rückwirkend seit dem 01.01.2016
- bis zum 31.12.2030 befristet
- gilt auch für technisch vollständig auf Elektrobetrieb umgerüstete Bestandsfahrzeuge
- fahrzeugbezogener Befreiungszeitraum → bei Halterwechsel wird trotzdem nur noch der bestehende Zeitraum gewährt
- nach diesem Zeitraum ermäßigt sich die Kfz-Steuer um 50%
- gilt für: Elektro-Pkws, Elektro-Lkws oder Elektrozweiräder

Für jegliche Form von **Hybrid-Elektrofahrzeugen**, auch für extern aufladbare, gilt die Begünstigung **nicht**.

#### **Förderung der E-Mobilität:**

Für Neuanschaffungen kann außerdem eine Kaufprämie, der sogenannte **Umweltbonus**, beantragt werden. Dieser wurde zuletzt bis zum 31.12.2025 verlängert.

Zulassung ab dem 18.05.2016 und bis zum 04.11.2019:

- 4.000 € für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge
- 3.000 € für extern aufladbare Hybridfahrzeuge

Zulassung ab dem 05.11.2019, Nettolistenpreis unter 40.000 €:

- 6.000 € für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge
- 4.500 € für extern aufladbare Hybridfahrzeuge

Zulassung ab dem 05.11.2019, Nettolistenpreis über 40.000 €:

- 5.000 € für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge
- 3.750 € für extern aufladbare Hybridfahrzeuge

*Achtung: Voraussetzung für Hybridfahrzeuge: Das Fahrzeug muss, bezogen auf den Anteil des Verbrennungsmotors, weniger als 50 g CO<sub>2</sub> je gefahrenen Kilometer ausstoßen.*

Von der Prämie begünstigt sind der Kauf, die Finanzierung, das Leasing oder die Miete eines entsprechenden Neufahrzeugs mit einem **Nettobasislistenpreis von maximal 65.000 €** und einer **Mindesthaltedauer von sechs Monaten**.

Zusätzlich wurde zum 08.07.2020 eine **Innovationsprämie** eingeführt, bei welcher der Bundesanteil von dem Umweltbonus befristet bis 31.12.2021 verdoppelt wird.

*Außerdem: In der Förderrunde ab dem 01.07.2019 werden auch **akustische Warnsysteme pauschal mit 100 € gefördert**, weil Elektroautos ohne diese Systeme bei niedrigen Geschwindigkeiten oft kaum akustisch wahrnehmbar sind.*